

# Anlagen zur Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz

## Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

### **Grobbeschreibung der äußeren Grenze der Nationalparkregion und Lage des Nationalparks in der Nationalparkregion**

#### **A. Äußere Grenze der Nationalparkregion (zugleich im Wesentlichen äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes):**

##### 1. Im Norden

Von der Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle Waldhau ausgehend, folgt die Schutzgebietsgrenze der Alten Straße bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Sebnitz. Der Gemarkungsgrenze und später der S 154 folgt die Schutzgebietsgrenze in nord-westlicher Richtung, umgeht westlich den Ortsteil Amtshainersdorf-Siedlung, verspringt auf die Zufahrt zum Lehngut, verläuft entlang dieser Zufahrt bis zum Ortsrand von Amtshainersdorf und in westlicher Richtung entlang dem Ortsrand bis zur Sebnitz. Die Grenze folgt nun der Sebnitz bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bad Schandau – Sebnitz, folgt der Bahnlinie circa 900 m in südlicher Richtung, verspringt in westlicher Richtung bis zum südlichen Ortsrand von Ulbersdorf, umgeht Ulbersdorf südwestlich bis sie auf die S 165 trifft. Weiter folgt die Grenze der S 165 bis Lohsdorf, die Ortslage südlich umgehend bis zur Alten Böhmisches Glasstraße, dieser und der Straße zur Schäferei folgend bis zur Kreuzung S 165/S 156, entlang der S 156 bis zum Abzweig des Pirnaer Steigs, diesem bis zur Einmündung in den Polenztalweg bei der Scheibenmühle folgend und weiter entlang dem Polenztalweg bis zur Einmündung in die S 161. Die Grenze folgt nun kurz der S 161 in nördlicher Richtung, verspringt über die Meisendelle in Richtung Zeschnig, umgeht Zeschnig südlich, folgt der Gemeindestraße bis zur S 163 und verläuft weiter entlang der S 163 bis zum Ortsrand von Hohburkersdorf, die Ortslage südlich umgehend folgt die Grenze weiter der Alten Hohburkersdorfer Straße bis die Lohmener Gemarkungsgrenze die Straße in nördlicher Richtung verlässt, entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Schnittpunkt mit der S 164. Etwa 200 m der S 164 folgend, verspringt die Grenze entlang einer Hohlform in nördlicher Richtung bis zur S 161, entlang der S 161 bis zum Ortseingang von Dürrröhrsdorf, weiter entlang der Gemarkungsgrenze in westlicher später südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt

mit der Bahnlinie Pirna – Dürrröhrsdorf östlich Porschendorf, der Bahnlinie in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Lohmener Gemarkungsgrenze folgend. Die Schutzgebietsgrenze folgt nun der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung, verlässt die Gemarkungsgrenze südlich des Vogelberges in Richtung Liebenthal, umgeht Liebenthal östlich und südlich und stößt bei der Wasserkraftanlage Liebenthal, ehemals Netz- und Seilwerke, auf die K 8713.

##### 2. Im Westen

Die Schutzgebietsgrenze folgt der K 8713 bis Hinterjessen, umgeht entlang des Wesenitztales die Freizeitgärten und die Wohnsiedlung „Am Birkenweg“, kreuzt das Wesenitztal und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Naturschutzgebietes „Wesenitzhang bei Zatschke“ bis zur Bahnlinie Pirna – Dürrröhrsdorf. Nach einer Strecke von circa 900 m entlang der Bahnlinie in östlicher Richtung verspringt die Grenze Richtung Zatschke, umgeht den Ortsteil nord-westlich, folgt dem Mockethaler Grund entlang des westlichen Ortsrands, umgeht das geschlossene Siedlungsband Posta, kreuzt auf Höhe des Mockethaler Grundes die Elbe und verläuft weiter in Richtung Cunnersdorf. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang dem nördlichen und westlichen Rand der Ortsteile Cunnersdorf und Sonnenstein bis zum Schnittpunkt mit der B 172, weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand der Viehleite, folgt in südlicher Richtung den östlichen Ortsrändern der Südvorstadt, von Rottwerndorf und Neundorf. Ab dem südlichen Ortseingang Neundorf folgt die Grenze der S 174 bis zum Schnittpunkt mit der K 8751, weiter entlang der K 8751, Bahra östlich umgehend, bis zur Einmündung in die S 171. Bis zur Grenzübergangsstelle Bahratal folgt die Grenze nun der S 171 und S 173 unter Umgehung von Markersbach und Hellendorf entlang der östlichen Ortsränder.

##### 3. Im Süden und Osten

Zwischen den Grenzübergangsstellen Bahratal und Waldhaus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik.

#### **B. Lage des Nationalparks in der Nationalparkregion**

Der Nationalpark besteht aus zwei Gebietsteilen, die von dem Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen umschlossen werden, jedoch nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind. Die beiden Gebietsteile haben maßgeblichen Anteil an folgenden Naturraumeinheiten (in Anlehnung an Bernhard et al. 1986):

1. Vordere Sächsische Schweiz  
Felsgebiete im Bereich Bastei, Brand-Ochel und  
Uttewalde; Lilienstein; Polenztal;  
rechtsseitige Elbleiten
2. Hintere Sächsische Schweiz  
Felsgebiete Schrammsteine, Zschand,  
Partschenhörner-Thorwalder Wände,  
Zahnsgrund; Winterberggebiet, Hohe Liebe,  
Hinterhermsdorfer Hochfläche, Wildensteiner  
Wald, Schmilkaer Ebenheit, Kirnitzschgebiet,  
rechtsseitige Elbleiten

### C. *Eingeschlossene Ortschaften*

*Eingeschlossene Ortschaften und ihre Ortsteile sind nicht  
Bestandteil der Schutzgebiete.*

#### **Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1)**

#### **Lebensräume und Arten des Europäischen ökologischen Netztes „Natura 2000“**

#### **A. Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG**

1. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH-  
Lebensraumtyp 3260)
2. Trockene europäische Heiden (FFH-Lebensraumtyp  
4030)
3. Artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer FFH-  
Lebensraumtyp 6230\*)
4. Feuchte Hochstaudenfluren inklusive Waldsäume (FFH-  
Lebensraumtyp 6430)
5. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp  
6510)
6. Kalktuff-Quellen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp  
7220\*)
7. Silikatschutthalden (FFH-Lebensraumtyp 8150)
8. Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-  
Lebensraumtyp 8220)
9. Silikatfelsen mit Pioniervegetation (FFH-  
Lebensraumtyp 8230)
10. nicht touristisch erschlossene Höhlen (FFH-  
Lebensraumtyp 8310)
11. Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-  
Lebensraumtyp 9110)
12. Waldmeister-Buchenwälder (FFH-  
Lebensraumtyp 9130)
13. Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer  
FFH-Lebensraumtyp 9180\*)
14. Erlen- und Eschenwälder und  
Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer  
FFH-Lebensraumtyp 91E0\*)

#### **B. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG**

1. Mopsfledermaus, Großes Mausohr,  
Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase
2. Fischotter, Luchs
3. Westgroppe, Bachneunauge, Lachs
4. Spanische Flagge
5. Prächtiger Dünnpfarn, Grünes Besenmoos

#### **C. Wildlebende Vogelarten im Nationalpark Sächsische Schweiz**

**gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.  
April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden  
Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert  
durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.  
Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), nachstehend  
Vogelschutzrichtlinie genannt**

1. im Gebiet brütende Vogelarten nach Anhang I der  
Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch,  
Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenralle, Uhu,  
Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel,  
Grauspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper,  
Halsbandschnäpper und Neuntöter
2. Brutvorkommen weiterer Vogelarten, insbesondere  
gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer  
Arten, wie Sperber, Turmfalke, Würgfalke, Wachtel,  
Hohltaube, Gebirgsstelze, Braunkehlchen,  
Wasseramsel, Tannenhäher und Dohle

#### **Anlage 5**

**(zu § 7 Abs. 2, 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2)**

#### **Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark**

Im Gebiet des Nationalparks soll

1. in der Naturzone A die Entwicklung der Natur  
grundsätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren  
natürlichen Abläufen überlassen bleiben.
2. in der Naturzone B die Waldentwicklung durch geeignete  
forstliche Maßnahmen auf der Grundlage von  
Waldbehandlungsgrundsätzen, welche die oberste  
Naturschutzbehörde und die oberste Forstbehörde  
einvernehmlich erlassen, in Richtung der natürlichen  
Waldgesellschaften gelenkt werden. Abschnittsweise soll  
ein Zielzustand erreicht werden, der eine  
Waldentwicklung nach Nummer 1 ermöglicht. Ergänzend  
können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und  
erhalten werden. Unmittelbar an offene Felsbildungen  
oder Gewässer angrenzende Bereiche sollen von Pflege-  
und Entwicklungsmaßnahmen ausgenommen werden.

3. in der Naturzone B das Offenland dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes oder der Landeskunde dies erfordern und eine Nutzung möglich ist.
4. in der Pflegezone durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wald und Offenland sowie durch spezifische Naturschutzmaßnahmen die biotoptypische Artenvielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten oder erhöht werden.
5. innerhalb eines Übergangszeitraumes von etwa 30 Jahren für mindestens zwei Drittel der Fläche der Naturzone B die Voraussetzungen für eine Überführung in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A geschaffen werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden.
6. die Bestandsentwicklung ausgewählter Tierarten mit jagdlichen Maßnahmen (Wildbestandsregulierung) unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange gesteuert werden, wie Belange des Schutzzweckes und andere öffentliche Interessen dies erfordern. Demnach sollen bejagt werden
  - a) Reh-, Rot- und Schwarzwild zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung,
  - b) Schwarzwild zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Wildschäden,
  - c) Füchse zur Abwendung der Tierseuchengefahr und
  - d) im Gebiet nicht heimische Wildtierarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink), um einen Bestandsaufbau zu verhindern. Eine Bestandsregulierung anderer Wildtierarten ist grundsätzlich nicht vorzunehmen.
7. der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegen stehen.
8. die Fischbestandsentwicklung des Fließgewässersystems der Kirmitsch oberhalb der Mittelendorfer Mühle (Auslauf Untergraben) beobachtet werden mit dem Ziel, Maßnahmen der fischereilichen Hege auf außergewöhnliche, den natürlichen Fischbestand oder den Gewässerlebensraum gefährdende Situationen zu begrenzen. In allen anderen Fließgewässern soll die Fischbestandsregulierung durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege den Schutzzweck nach § 3 unterstützen.
9. in den Naturzonen A und B noch bestehendes Nutzungsrecht an Naturgütern, wie Holz, Wasser, Steinen und Erden, langfristig abgelöst werden.
10. durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs der für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidende Ruhecharakter der Landschaft erhalten und stärker ausgeprägt werden.
11. bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise sowie bei Erweiterungen baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden.
12. im Rahmen der Erholungsvorsorge ein Netz einheitlich gekennzeichnete Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) und Aussichtspunkte, das ein intensives Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht und Beeinträchtigungen der Naturausstattung auf ein unumgängliches Maß beschränkt, dauerhaft unterhalten werden.
13. der Ruhecharakter gefördert werden, indem insbesondere in der Kernzone Naturschutz und Bergsport nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 3 räumlich und zeitlich entflochten werden.
14. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparks und seiner Integration in die Region dienen. Ihre Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
15. durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung die Umsetzung des Schutzzweckes nach § 3 unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden.
16. die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.

### **Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1) Charakter des Landschaftsschutzgebietes**

Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit hat das Elbsandsteingebirge einen hohen Bekanntheitsgrad und vermittelt ein besonderes Landschaftserlebnis.

Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt und zugleich Gegensätzlichkeit der stockwerkartig zueinander angeordneten Verwitterungsformen des Quadersandsteins (Felsgebilde, Felsreviere, Tafelberge, Ebenheiten, Gründe und Schlüchte), durch das Durchbruchstal der Elbe und durch die randlichen Granitrücken geprägt. Der landschaftsästhetische Gesamteindruck entsteht durch die gleichzeitig erlebbaren Dimensionen von Weite und Tiefe zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Sandstein sowie von und zu umgebenden Landschaftsräumen.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt gemeinsam mit den von ihm umschlossenen Ortslagen eine Kulturlandschaft dar, deren Eigenart und Schönheit durch ihre naturräumliche Ausstattung als Erosionslandschaft mit kreidezeitlichen Ablagerungen sowie durch ihre von Land- und Forstwirtschaft, Steinbrecherei und Fremdenverkehr geprägten Nutzungsgeschichte bestimmt wird. Ein abwechslungsreiches und vielgestaltiges Mosaik standörtlicher Gegebenheiten begründet die Vielfalt von naturnahen oder kulturbetonten Lebensräumen sowie von Pflanzen- und Tierarten. Ortschaften und ortsferne Einzelgebäude fügen sich durch günstige Standortauswahl und durch Wahrung der Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen überwiegend harmonisch in die umgebende kleinräumige Sandsteinlandschaft ein.

Großflächig nicht oder nur geringfügig durch Siedlungen oder Verkehrswege zerschnittene Freiräume bedingen den Ruhecharakter weiter Gebietsteile.

Charakteristisch für das Gebiet sind:

1. der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen an der Gesamtfläche von mehr als 90 Prozent,
  2. die über Jahrhunderte weitgehend stabile, standortgerechte Verteilung der Nutzungsarten Wald, insbesondere mit dem geschlossenen linkselbischen Waldgebiet, in Felsbereichen und Steilhanglagen, Grünland, insbesondere in den Hanglagen im Sandstein oder auf Granit, und Acker, vorrangig in den lößlehmbeeinflussten Ebenheiten,
  3. die noch weitgehend erkennbaren historisch gewachsenen Siedlungsformen mit der überwiegend von Reihen- und Quellreihendörfern ausgehenden Waldhufenflur,
  4. die Vielfalt und Vielzahl von Zeugnissen der Landnutzungsgeschichte wie Felsburgen, Dreiseithöfen, Mühlen, Berggasthöfen, Grenz- und Gedenksteinen,
  5. eine vielfältige Landschaftsstruktur mit natürlichen Hohlformen, Flurgehölzen, Baumreihen, Streuobst und Kleingewässern sowie
  6. die in einem relativ naturnahen Zustand erhaltenen Fließgewässer.
- Anlage 7**  
**(zu § 11 Abs. 2, 4 und 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2)**
- Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet**
- Im Landschaftsschutzgebiet
1. sollen Maßnahmen der Landschaftspflege, des Biotop- und Artenschutzes sowie eine umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft über freiwillige vertragliche Vereinbarungen gezielt gefördert werden.
  2. soll Grünland vorrangig durch eine tiergebundene Nutzung erhalten und gepflegt werden.
  3. soll durch einheitliche Wegekezeichnung sowie landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten nach einheitlichen Grundsätzen, verbunden mit Informations- und Bildungsangeboten über natürliche und kulturhistorische Besonderheiten, die Erschließung des Gebietes für die Erholungsnutzung gesichert werden.
  4. sollen geschützte Biotop- und sonstige ökologisch und kulturlandschaftlich bedeutsame Lebensräume und Grünstrukturen erhalten, gepflegt und zu einem Biotopverbund entwickelt werden.
  5. soll der für die Erholung und den Naturschutz gleichermaßen bedeutsame Ruhecharakter des Gebietes erhalten sowie räumlich und zeitlich insbesondere durch Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung stärker ausgeprägt werden.
  6. soll der hohen Bedeutung der Fließgewässer für den Landschaftshaushalt und ihrer Biotopverbundfunktion durch Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und Gewässerstrukturgüte, der Gewährleistung einer Durchgängigkeit für wandernde Tierarten und der Sicherung naturnaher, möglichst unbewirtschafteter Uferzonen einschließlich der unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen Rechnung getragen werden.
  7. soll die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und baulichen Anlagen erhalten und eine organische Siedlungsentwicklung unter Beachtung regionaltypischer Strukturen sowie ökologischer und landschaftsästhetischer Zusammenhänge mit dem siedlungsnahen Freiraum sowie eine landschaftsverbundene Baugestaltung gefördert werden.
  8. sollen baulich beanspruchte Flächen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung rekultiviert oder renaturiert werden.
  9. sollen Altlastenflächen saniert und Abfallablagerungen beseitigt werden.
  10. sollen bei der Nutzung von Bodenschätzen der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zeitnah ausgeglichen werden. Nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit sind die beanspruchten Flächen zu rekultivieren oder zu renaturieren.
  11. soll die Entwicklung so gelenkt werden, dass eine langfristige Sicherung der Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark gewährleistet wird.
  12. soll die Zusammenarbeit mit dem tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.